

Hausordnung

Seniorenzentrum Vivale Kirchdorf



Gültig ab 1. Januar 2020 – Änderungen vorbehalten

1	Hausordnung.....	2
2	Bewegungseinschränkende Massnahmen	5
3	Schutz bei Urteilsunfähigkeit.....	5

1 Hausordnung

Die Hausordnung regelt den Umgang im Seniorenzentrum Vivale Kirchdorf. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pflegevertrags. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

1.1 Altpapier

Altpapier und Zeitungen werden durch die Mitarbeitenden regelmässig abgeführt.

1.2 Anweisungen

Die Bewohnenden sollen Verständnis dafür aufbringen, dass sie den Mitarbeitenden keine dienstlichen Anweisungen erteilen können. Diese Befugnisse stehen einzig der jeweiligen vorgesetzten Person zu.

1.3 Abwesenheiten

Über Nacht dauernde Abwesenheiten sind dem Pflegepersonal im Voraus anzumelden.

1.4 Brandverhütung

Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften verbieten den Anschluss elektrischer Geräte (u.a. Heizlüfter) an die Steckdose im Bad. Diese Steckdose ist für Rasierapparate und Haartrockner bestimmt.

Die Benützung von Heizkissen, Tauchsiedern, Kochplatten und weiteren elektrischen Geräten ohne automatische Ausschaltvorrichtungen sind feuerpolizeilich untersagt.

Brennende Kerzen (insbesondere auf Adventskränzen und Weihnachtsbäumen) sind eine der häufigsten Brandursachen. Sie sind deshalb untersagt.

1.5 Essenszeiten

Die Mahlzeiten werden zu den von der Institutionsleitung festgesetzten Zeiten an den dafür vorgesehenen Orten eingenommen. Zimmerservice erfolgt gegen Zuschlag.

1.6 Fernsehen

In den Pflegezimmern befinden sich Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Internet und Digitalfernsehen. Die Bewohnenden können einen eigenen Fernseher mitbringen. Sie sind für die Geräte selber verantwortlich. Es kann durch die Institutionsleitung verlangt werden, dass bei übertriebener Lärmbelastung das Fernsehen und Radiohören nur mit Kopfhörer erfolgen darf.

1.7 Haustiere

Für die Haltung von Haustieren bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der Institutionsleitung. Eine artgerechte Haltung und Pflege wird vorausgesetzt. Die übrigen Bewohnenden dürfen nicht gestört werden. Wenn die Pflege nicht mehr durch die Bewohnenden wahrgenommen werden kann, sind die Vertretenden oder Angehörigen verantwortlich, dass dem Haustier die nötige Pflege zukommt.

1.8 Kehrichtabfuhr

Der Kehricht wird durch die Mitarbeitenden regelmässig abgeführt.

1.9 Sitzplatz / Balkon / Terrasse

Nicht oder nur leicht befestigte Blumentöpfe bedeuten eine besondere Gefahr, auf die hier ausdrücklich aufmerksam gemacht wird. Blumenkisten dürfen nur an der Innenseite angebracht werden. Der Brüstung muss Sorge getragen werden.

1.10 Mahlzeiten

Die Mahlzeiten sind saisongerecht, vollwertig und gesund. Individuelle Wünsche berücksichtigen die Mitarbeitenden nach Möglichkeit. Ärztlich verordnete Diäten werden selbstverständlich berücksichtigt.

1.11 Parkplätze

Die Parkplätze (Tiefgaragenplätze) können gegen einen monatlichen Aufpreis gemietet werden. Besucherparkplätze sind nicht kostenpflichtig.

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück oder in der Tiefgarage weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden. Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

1.12 Post

Die frankierte Ausgangspost kann beim Empfang im Erdgeschoss während derer Öffnungszeiten abgegeben werden und wird von den Mitarbeitenden zur Post gebracht. Post und Zeitungen werden täglich in die Pflegezimmer gebracht.

1.13 Rauchen

Rauchen ist grundsätzlich nur an den speziell dafür vorgesehenen Orten erlaubt. In den Zimmern ist das Rauchen verboten. Ausnahmen können von der Institutionsleitung ausgesprochen werden, in diesem Falle werden den Bewohnenden bei Austritt die Kosten eines Zimmeranstriches in Rechnung gestellt. Bei einem Unfall haften die Bewohnenden für alle anfallenden Kosten.

1.14 Reinigung

Die Zimmerreinigung erfolgt regelmässig gemäss Plan. Nach Möglichkeit halten die Bewohnenden die persönliche Einrichtung und die eigenen Sachen selbst in Ordnung.

1.15 Ruhezeit

Die täglichen Ruhezeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr sind zu respektieren.

1.16 Trinkgelder

Den Mitarbeitenden ist es verboten, Trinkgelder für sich persönlich zu beanspruchen oder sich versprechen zu lassen. Trinkgelder sind zugunsten der Personalkasse abzuliefern.

1.17 Waffen

Das Tragen oder Aufbewahren von Waffen jeglicher Art ist auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt.

1.18 Wertsachen

Vivale Kirchdorf übernimmt für die im Zimmer aufbewahrten Gegenstände und Geldmittel keine Haftung. Geld und Wertgegenstände können in einem abschliessbaren Fach des Nachttischs aufbewahrt werden. In Ausnahmefällen nimmt die Institutionsleitung Wertsachen zur Aufbewahrung gegen Quittung entgegen.

1.19 Wäsche

Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Bewohnenden bringen ihre Kleidung mit. Vivale Kirchdorf übernimmt in der Regel die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche. Ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen empfindlicher Wollutensilien/Stoffe und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohnenden oder die Angehörigen zuständig.

1.20 Öffnungszeiten

Um 20.00 Uhr werden alle Aussentüren geschlossen. Durch eine Glocke beim Haupteingang können Angehörige auch nach 20.00 Uhr Zugang ins Seniorenzentrum erhalten. In der Regel erhalten die Bewohnenden einen Zimmerschlüssel. Dieser Zimmerschlüssel öffnet die eigene Zimmertüre, das Wertfach im Nachttisch sowie die Haupteingangstüre.

1.21 Übriges

In den Pflegezimmern sowie in Neben- und Allgemeinräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Insbesondere gilt folgendes:

- Haus- und Hofeingänge, Treppen sowie Korridore sind als Fluchtwege freizuhalten. Aus diesem Grund ist hier das Abstellen von Gegenständen untersagt;
- Montagen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen etc.) in den Allgemeinräumen, Fassaden und Balkonen sind untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Institutionsleitung erfolgen;
- Das Grillieren mit Holzkohle ist auf den Balkonen nicht gestattet;
- Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen;
- Keller-, Treppenhaus- und Dachfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

2 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Vivale Kirchdorf verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Eingeleitete Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

In die Entscheidungsfindung werden situationsbedingt alle betroffenen Personen (Bewohnende, Angehörige, Vertretungsperson, behandelnder Arzt, Pflegefachpersonen) mit einbezogen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden sowie der Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt.

3 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Vertretungsberechtigung: Für den Fall, dass die Bewohnenden urteilsunfähig werden, gilt für die Vertretungsberechtigung die gesetzliche Kaskadenordnung (Art. 378 ZGB):

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (mit schriftlicher Zustimmung der KESB);
- b) der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der KESB);
- c) der Ehepartner oder der eingetragene Partner;
- d) die Person, welche mit dem/Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- e) Nachkommen mit regelmässigem Kontakt;
- f) Eltern mit regelmässigem Kontakt;
- g) Geschwister mit regelmässigem Kontakt.

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz einen urteilsunfähigen Bewohnenden vertritt, handelt immer in dessen Namen und Auftrag. Vertretende Personen sind zu Entscheiden berechtigt, in allen Belangen über die auch die Bewohnenden selber entscheiden könnten, wenn sie nicht urteilsunfähig wären (persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc.). Sie sind jedoch nicht berechtigt, bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorgerischer Unterbringung zu entscheiden.

Anhand eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung können Bewohnende in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihnen geschehen soll, wenn sie einmal urteilsunfähig werden. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später in ihren Namen handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

Patientenverfügung: Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein. Fragen Sie bei der Institutionsleitung nach einem Vorlagendokument.

Vorsorgeauftrag: In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen der Bewohnenden verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich oder vom Notar beglaubigt werden. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden muss sich die im Vorsorgeauftrag bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und der Institutionsleitung eine Kopie dieser aushändigen.

Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Anlaufstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ob der Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnenden Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institutionsleitung die Erwachsenenschutzbehörde zur Klärung konsultieren respektive hinzuziehen. Zudem ist die Institutionsleitung verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese eine Beiständin oder einen Beistand ernennen kann.